

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

der Gemeinde Ettringen

vom 30.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ettringen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 28 FS
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder Nische, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen für den Unterhalt der Friedhöfe, Verwaltungsgebühren und Sonderleistungen.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) eine Einzelgrabstätte (20 Jahre) 300,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte (2 Grabstellen, 20 Jahre) 480,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte (3 Grabstellen, 20 Jahre) 600,00 €
 - d) eine Urnengrabstätte (Einzelgrab, 10 Jahre) 250,00 €
 - e) eine Urnengrabstätte (Memoriam-Garten, 10 Jahre) ohne Grabstein, einschließlich Pflege 1.200,00 €
 - f) eine Urnennische (Urnenhäuschen, 10 Jahre) 1.350,00 €
 - g) eine Urnennische (Stele, 10 Jahre) 500,00 €
- (2) Der Erwerb des Grabsteines im Memoriam-Garten ist vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem Steinmetz abzurechnen.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für jeweils 5 bzw. 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird die Gebühr anteilig erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.
- (4) Erfolgt ausnahmsweise bei einem Doppel- oder Familiengrab die Tieferlegung einer Grabstelle zur späteren Belegung mit einer weiteren Grabstelle, so beträgt die Gebühr für die Erweiterung der Grabstätte auf 3 bzw. 4 Grabstellen 250,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,00 €
- (2) Die Gebühr für die Dienstleistung während der Beerdigung beträgt
 - a) für Personen bis 12 Jahre 100,00 €
 - b) für Personen über 12 Jahre 180,00 €
- (3) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes/Nische) betragen
 - a) für Einzelgrabstätte 550,00 €

b) für Doppel- und Familiengrabstätte je Grabstelle	550,00 €
c) für Doppel- und Familiengrabstätte je Grabstelle bei Tieferlegung	690,00 €
d) für eine Urnenbestattung im Erdgrab	150,00 €
e) für eine Urnenbestattung in der Urnennische	90,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| (1) Für die Pflege des Friedhofs (Hecke schneiden usw.) je Grabstelle jährlich | 50,00 € |
| (2) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | 20,00 € |
| (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt je Sterbefall: | |
| für Personen bis 12 Jahre | 30,00 € |
| für Personen über 12 Jahre | 60,00 € |
| (4) Sonstige Dienstleistungen je Person und je angefangene Stunde | 50,00 € |
| (5) Entnahme einer Urne aus dem Urnenhaus/Stele und Bestattung auf dem Friedhof | 50,00 € |
| (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde diese Gebühren gesondert festsetzen. | |

§ 7

Sofern im Friedhof Kirchsiebnach bei einem Sterbefall auf Veranlassung der Gemeinde keine Sargbestattung durchgeführt werden kann, und muss aufgrund dessen eine neue Grabstätte erworben werden, so werden für die bisherige Grabstätte ab dem darauffolgenden Kalenderjahr keine Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofspflegegebühren erhoben. Die bisherige Grabstelle ist von den Nutzungsberechtigten weiterhin ordnungsgemäß zu pflegen. Eine Anrechnung bzw. Rückerstattung für bereits abgerechnete Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

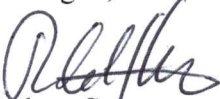
Für diese Grabstellen, für die auf Veranlassung der Gemeinde keine Sargbestattung möglich ist, ist eine Urnenbestattung zulässig. Ab diesem Zeitpunkt lebt die Gebührenpflicht wieder auf.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2024 außer Kraft.

Ettringen, den 13.03.2024



Robert Sturm

1. Bürgermeister

